gerignet findet, einen Gerichtstag gur Sauptverfandlung an, wobei rudfichtlich ber Borlabungen und fonft verfahren wird, wie Urt. 374 bei bem Berfahren vor bem Einzelrichter vorfareibt.

Sind in der Sache teine Beweise ju erheben, so werden bei ber Samptverhandlung, nach erflattetem Bortrage ber Antiage und ber Borversjundlungen, sofort die Barteien mit ibern Andiburungen gebet und baranf bas Ulreife gefallt.

Ueber bie Deffentlichteit ber Sauptverhandlung, Die Urtheilofallung und Die Rechtsmittel gelten bie Boridriften über Die por Die Rrifgerichte geborigen Sachen.

Berben von ben Barteien ober Jeugen Chrenfrantungen in einem Termine ausgene, fo fonnen biefelben auf Antrag bes Berlepten fofort abgeurtheilt werben, fofern fie bie Bufanbafeit bes Eingelrichten icht überftigen,

Mrt. 376. Sowohl ber Einzelrichter (Etrt. 374) als bas Areisgericht (Art. 375) tonnen, wenn Beweise nicht vollftanbig erbracht find, auf einen Erfaffungerib ober Reinigungeto erfennen.

In allem Sallen, wo auf einen Eid der Batteien zu erkennen ift, fei blefest ein ausgefrener der zurückzischeiner Eit, ein Midingungseld bei einer Urfamde, oder ein Effüllungs- ober Sienigungsbeith, hingt es won dem Centeffen bed Nichtet ab, der dem Erkenntuffe auf den Eld sogleich die endliche Auflichtung anhängen oder dieselben will.

Bet Cieffung eines auf einen Gib Cautenber Ciefenntiffe is fine foref nebendige ein Zag jur Errestigtung unter ber Berwarung, baß ber Alle bei ben Machbielben bes Schwarpflichigen für verweigert gelen foll, angelegen. Bet einem Berjäum-niffe ber Schwarpflichigen gilt Urt. 226. Ciricoint ber Geguer in bem Schwörungs-Armine nicht, for triff ihr feln Achtonachbeil.

Der Termin wird bei ben Rreisgerichten in öffentlicher Gipung abgehalten.

Dos eine ausgescht geweiene endliche Ertennist fil in diesem Termine zu ertheiten Art. 3.77. Geschauft, Ernes beier Gliebenverwägerung begränden in Aperaträndungssochen vollfähindern Beneis ber dobte in Frage flehenden Thaisfachen nach dem Angelin best Ginil-Propeifies. Mich feber die Kofen des Berichtens in erfelte Juftung und in der Auftang der Meckmistel in nach den Macate des Gini-Propeifing un erführelten.

Anwaltetoften werben, mit Ausnahme berer fur Die Antlagefchrift, in erfter Inftang nicht erflattet.

Benn im erften Termine die giltliche Beilegung der Sache von dem Koftenwartte abhängig ift, so können die Koften, sportli fie zur Berrechnung für die Staatstaffe bestimmt, von dem Berichte nach feinem Erneffen gang, oder theilmeise außer Anjag gelassen werden; bei stattere Zurüskadum der Anklage findet eine folche Ermächtigung nicht Statt,